

FACHBEREICH PHILOSOPHIE UND
GEISTESWISSENSCHAFTEN

**Studienordnung
für das Haupt- und Nebenfachstudium im
Teilstudiengang Niederländische Philologie mit
dem Abschluss der Magistra/des Magisters Artium
am Fachbereich Philosophie und Geisteswissen-
schaften der Freien Universität Berlin**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 30. Januar 2002 die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Aufgabe und Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Beschreibung des Faches Niederländische Philologie
- § 3 Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin
- § 4 Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 Eingangsvoraussetzungen für das Studium
- § 6 Studienziele
- § 7 Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 8 Studienorganisation
- § 9 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 10 Modalitäten der Leistungskontrolle im Studium

II. GRUNDSTUDIUM

- § 11 Ziele
- § 12 Aufbau
- § 13 Zwischenprüfung

III. HAUPTSTUDIUM

- § 14 Ziele
- § 15 Aufbau (Studienabschlussprofile)
- § 16 Hauptfach
- § 17 Nebenfach
- § 18 Magisterprüfung

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 19 Übergangsbestimmung
- § 20 Inkrafttreten

ANLAGEN

- Anlage 1 Lehrveranstaltungen im Hauptfach
- Anlage 2 Lehrveranstaltungen im Nebenfach
- Anlage 3 Studienverlaufsplan

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Aufgabe und Geltungsbereich der Studienordnung

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Gliederung des Studiums im Fach Niederländische Philologie auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 (FU-Mitteilungen Nr. 2/1992), geändert am 3. Juli 1996 und 6. März 1997 (FU-Mitteilungen Nr. 7/1997).

§ 2

Beschreibung des Faches Niederländische Philologie

Die Gegenstände des Faches sind:

(1) Die niederländischsprachige Literatur von ihrem Beginn bis zur Gegenwart, außerdem die theoretischen und methodischen Grundlagen der wissenschaftlichen Literaturanalyse. Aspekte der Literaturwissenschaft des Niederländischen sind insbesondere:

- Bestimmung spezifischer Eigenschaften literarischer Texte
- Beschreibung und Interpretation einzelner Werke der niederländischen Literatur im Rahmen ihrer besonderen historischen Entstehungs- und Überlieferungsbedingungen
- Geschichte der niederländischen Literatur
- literarische Kommunikationsvorgänge (einschließlich Medien)
- Überlieferungs- und Rezeptionsgeschichte der niederländischen Literatur
- Gender-Problematik in der niederländischen Literatur
- Geschichte der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der niederländischen Literatur

Die niederländische Sprache und ihre Geschichte sowie die theoretischen und methodischen Grundlagen der Sprachwissenschaft. Aspekte der Sprachwissenschaft des Niederländischen sind insbesondere:

- Strukturen der niederländischen Gegenwartssprache, mit besonderer Berücksichtigung der vergleichenden und kontrastiven Grammatik
- soziale und regionale Variation im niederländischen Sprachraum
- die Entwicklung der niederländischen Sprache in diachroner Perspektive
- sprachwissenschaftliche Theorien und Ansätze
- Gender-Problematik in der niederländischen Sprache
- Geschichte der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der niederländischen Sprache
- Theorie und Praxis des (literarischen) Übersetzens aus dem Niederländischen ins Deutsche.

Die Kultur des niederländischen Sprachraumes. Aspekte der Landeskunde des niederländischen Sprachraumes sind insbesondere:

- die historische und soziale Entwicklung der Gesellschaft im Norden und Süden des niederländischen Sprachgebietes
- das geistige und kulturelle Leben im Laufe der Jahrhunderte in den Niederlanden und Flandern.

(2) Um eine sinnvolle Beschäftigung mit diesen Gegenständen zu ermöglichen, ist eine sprachpraktische Ausbildung, die die aktive Sprachbeherrschung des Niederländischen in Wort und Schrift zum Zweck hat, wesentlicher Teil des Studiums. Neben den eigentlichen Lehrveranstaltungen zum Spracherwerb trägt zu diesem Ziel auch bei, dass die Unterrichtssprache im Prinzip Niederländisch ist.

§ 3

Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin

(1) Das Fach Niederländische Philologie wird vom Institut für Deutsche und Niederländische Philologie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften vertreten. Das Lehrangebot des Teilstudienganges Niederländische Philologie wird im Wesentlichen von den Fachvertreterinnen/Fachvertretern der Niederländischen Philologie am Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften getragen.

(2) Grundsätzlich werden Lehrveranstaltungen zu allen für den Teilstudiengang relevanten Gegenständen angeboten. Im Zusammenhang mit den speziellen Arbeits- und Forschungsbereichen der hauptberuflichen Lehrkräfte ergibt sich in der Praxis jedoch eine Reihe von Schwerpunkten im Lehrangebot. Lehrkörperkonferenzen und Lehrplankommission tragen Sorge dafür, dass in regelmäßigen Abständen unterschiedliche Aspekte der verschiedenen Gegenstände des Faches angeboten werden.

§ 4

Berufliche Tätigkeitsfelder

Für Absolventinnen/Absolventen des Teilstudienganges Niederländische Philologie gibt es ein vielfältiges Berufsfeld. Perspektiven ergeben sich vor allem im kulturellen Bereich, beispielsweise in Verlagen, Bibliotheken, Archiven und Museen. Arbeitsmöglichkeiten gibt es grundsätzlich auch in den Medien (Zeitung, Rundfunk, Fernsehen). In geringerem Maße können Absolventinnen/Absolventen des Studiums auch als (literarische) Übersetzerinnen/Übersetzer oder als Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler arbeiten. Außerdem besteht die Möglichkeit, an tertiären Bildungsinstitutionen zu unterrichten.

§ 5

Eingangsvoraussetzungen für das Studium

(1) Neben der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen ist der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen erforderlich. Die Kenntnisse in der ersten Fremdsprache, in der Regel eine der folgenden europäischen Literatursprachen: Englisch, Französisch, Latein, und in der zweiten Fremdsprache sollen denen entsprechen, die in fünf bzw. drei Schuljahren bei mindestens ausreichenden Leistungen erworben werden. Der Nachweis kann erbracht werden durch

- das Abiturzeugnis oder andere Schulzeugnisse
- die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an Sprachkursen der Universität oder anderer Sprachinstitute.

(2) Werden diese Kenntnisse gemäß Abs. 1 bei Studienbeginn nicht nachgewiesen, können sie auch im Laufe des Grundstudiums in den Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise zu erwerben sind, durch die Benutzung der entsprechenden fachwissenschaftlichen Sekundärliteratur nachgewiesen werden. Bei der Bewertung von Studienleistungen des Hauptstudiums und der Magisterprüfung werden diese Kenntnisse vorausgesetzt.

§ 6

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, die Qualifikationen zu erwerben, die für eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit der Niederländischen Philologie erforderlich sind.

(2) Dieses Ziel wird durch die Erarbeitung allgemeiner methodischer Grundlagen und besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten in den Gegenständen des Faches angestrebt. Die

Beziehungen zu benachbarten Fächern sollen in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden. Dabei ist die Fähigkeit zu entwickeln, wissenschaftliche Erkenntnisse sachlich und sprachlich angemessen darzustellen.

§ 7

Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium wird im Haupt- und Nebenfachstudium in der Regel nach vier Semestern abgeschlossen. Für den Studienabschluss mit der Magisterprüfung sind in der Regel im Haupt- und Nebenfachstudium bis zur Zulassung zur Magisterprüfung acht Semester erforderlich.

(3) Das Hauptfach hat einen Umfang von 60 SWS. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt für das Grundstudium 26 SWS und für das Hauptstudium 20 SWS. Im Grundstudium treten 8, im Hauptstudium 6 SWS als Wahlveranstaltungen hinzu, sie werden anhand des Studienbuches nachgewiesen. Sie können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Niederländischen Philologie oder aus dem Gesamtlehrangebot der Freien Universität gewählt werden.

(4) Das Nebenfachstudium umfasst insgesamt 32 SWS, von denen auf das Grundstudium 20 SWS und auf das Hauptstudium 12 SWS entfallen.

§ 8

Studienorganisation

(1) Lehrveranstaltungsformen im Teilstudiengang Niederländische Philologie sind insbesondere: Vorlesung, Sprachkurs, Grundkurs, Proseminar, Hauptseminar, Übung und Kolloquium.

(2) Die Arbeitsformen wechseln mit den Formen der Lehrveranstaltungen und deren didaktischen Konzepten und sind beispielsweise: Vortrag der hauptamtlichen Lehrkraft, Vortrag der/des Studierenden (Referat), Diskussion, gemeinsame Analyse von Primärtexten und Forschungsbeiträgen, Anfertigung einer Hausarbeit, Mitarbeit in Kleingruppen (Tutorien).

(3) Grundlegende Bedeutung kommt der selbstständigen Lektüre von Texten und Forschungsarbeiten zu, sowohl im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung als auch unabhängig davon.

§ 9

Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt.

(2) Ein Besuch der Studienfachberatung während des 1. Studienjahrs dient der notwendigen ersten Orientierung. Eine zweite Studienfachberatung bei einer Professorin/einem Professor des Faches Niederländische Philologie wird zu Beginn des Hauptstudiums dringend empfohlen.

(3) Darüber hinaus stehen alle Lehrkräfte des Teilstudienganges für eine intensive Beratung während ihrer Sprechstunden zur Verfügung. Sie beraten in Fragen, die ihre Lehrveranstaltungen, aber auch das Fachstudium insgesamt betreffen. Diese Studienfachberatung sollte - vor allem im Hinblick auf die Planung des Hauptstudiums und des Studienabschlusses - unter Umständen wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 10

Modalitäten der Leistungskontrolle im Studium

(1) Leistungskontrollen im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind nur für Pflichtveranstaltungen obligatorisch.

(2) Benotete Leistungsnachweise (benotete Scheine) für Pflichtveranstaltungen werden nur dann ausgestellt, wenn die/der Studierende an den Sitzungen der betreffenden Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen (Anwesenheit mindestens 85 %) und eine mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Leistung in Form einer schriftlichen Arbeit (Hausarbeit, Klausur, schriftlich ausgearbeitetes Referat) erbracht hat (für die Notenskala gilt § 25 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung). Neben den benoteten Leistungsnachweisen sind im Fach Niederländische Philologie auch unbenotete Leistungsnachweise (Teilnahmescheine) zu erwerben. Ein Teilnahmeschein bestätigt die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Wahlpflichtveranstaltung.

Im Übrigen geben die Lehrkräfte die Anforderungen in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt.

(3) Die benoteten Scheine für Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen enthalten die Bestätigung darüber, dass die Studierenden regelmäßig teilgenommen und die Lehrveranstaltung mit Erfolg besucht haben, ferner Angaben über die Art und den Gegenstand der von der/dem Studierenden erbrachten Leistungen.

(4) Die Beurteilung der in Form schriftlicher Arbeiten erbrachten Leistungen wird von den hauptberuflichen Lehrkräften mit der Studentin/dem Studenten besprochen oder in schriftlicher Form erläutert.

II. GRUNDSTUDIUM

§ 11

Ziele

Ziel des Grundstudiums ist es, dass die/der Studierende

- sich die niederländische Sprache in Wort und Schrift zu eigen macht
- sich einen ersten Überblick über die Gegenstände und die Forschungsmethoden des Faches verschafft, um sich im Fach selbst und in dessen Beziehungen zu anderen Wissenschaften orientieren zu können
- sich fachbezogen die grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere des Umgangs mit Sprache und Texten, aneignet
- an exemplarischen Themen lernt, wissenschaftliche Fragen zu stellen und zu bearbeiten

§ 12

Aufbau

(1) Pflichtveranstaltungen für Studierende im Haupt- und Nebenfach sind die Sprachkurse (SK) Niederländisch 1, Niederländisch 2 und Niederländisch 3. Ein weiterführender Sprachkurs darf nur besucht werden, wenn die Studentin/der Student das Lernziel des vorigen Kurses erreicht hat.

(2) Die abschließende Sprachprüfung (im Anschluss an SK Niederländisch 3) besteht aus den Teilen Hör- und Leseverständnis sowie schriftlicher und mündlicher Ausdruck. Die Teile müssen jeweils mit mindestens "ausreichend" bestanden werden (für die Notenskala gilt § 25 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung).

(3) Hauptfachstudierende müssen die folgenden Lehrveranstaltungen absolvieren:

- einen Grundkurs und ein Proseminar ältere Literatur (eine der beiden Lehrveranstaltungen muss mit einem benoteten Schein abgeschlossen werden, die andere mit einem

Teilnahmeschein, wobei der Grundkurs vor dem Proseminar zu absolvieren ist)

- einen Grundkurs und ein Proseminar neuere Literatur (eine der beiden Lehrveranstaltungen muss mit einem benoteten Schein abgeschlossen werden, die andere mit einem Teilnahmeschein, wobei der Grundkurs vor dem Proseminar zu absolvieren ist)
- einen Grundkurs und ein Proseminar Sprachwissenschaft (eine der beiden Lehrveranstaltungen muss mit einem benoteten Schein abgeschlossen werden, die andere mit einem Teilnahmeschein, wobei der Grundkurs vor dem Proseminar zu absolvieren ist)
- ein Proseminar ältere Landeskunde und ein Proseminar neuere Landeskunde (eine der beiden Lehrveranstaltungen muss mit einem benoteten Schein abgeschlossen werden, die andere mit einem Teilnahmeschein)

(4) Nebenfachstudierende müssen die folgenden Lehrveranstaltungen absolvieren:

- einen Grundkurs neuere Literatur (Teilnahmeschein)
- einen Grundkurs ältere Literatur (Teilnahmeschein)
- einen Grundkurs Sprachwissenschaft (Teilnahmeschein)
- ein Proseminar ältere Landeskunde und ein Proseminar neuere Landeskunde (eine der beiden Lehrveranstaltungen muss mit einem benoteten Schein abgeschlossen werden, die andere mit einem Teilnahmeschein)

§ 13

Zwischenprüfung

Das Grundstudium des Faches Niederländische Philologie wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung in niederländischer Sprache. Zulassungsvoraussetzung sind die in § 12 aufgeführten Leistungen. Die Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen und Verfahren sind in den §§ 11-17 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

III. HAUPTSTUDIUM

§ 14

Ziele

Ziel des Hauptstudiums ist es, dass die Studierenden gründliche Fachkenntnisse in der Niederländischen Philologie und die Fähigkeit erwerben, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 15

Aufbau (Studienabschlussprofile)

(1) Im Hauptstudium muss sich die Studentin/der Student für eines von drei möglichen Studienabschlussprofilen entscheiden. Die drei Studienabschlussprofile sind:

- Studienabschlussprofil A: Neuere Literatur und ältere Literatur
- Studienabschlussprofil B: Ältere Literatur und Sprachwissenschaft
- Studienabschlussprofil C: Sprachwissenschaft und neuere Literatur

(2) Die in § 16 Abs. 1-3 bzw. in § 17 Abs. 1-3 aufgeführten Nachweise sind gemäß § 19 Abs. 2 Ziffer 6 Magisterprüfungsordnung Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung.

(3) Eine tabellarische Übersicht der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums für Studierende im Haupt- und Nebenfach befindet sich in Anlage 1 und 2 zu dieser Studienordnung. Dort sind auch die freien Wahlveranstaltungen berücksichtigt.

§ 16 Hauptfach

(1) Hauptfachstudierende des Profils A (neuere Literatur und ältere Literatur) müssen die folgenden Lehrveranstaltungen absolvieren:

- ein Proseminar Sprachwissenschaft (ein Teilnahmeschein)
- zwei Proseminare nach freier Wahl verteilt über Sprachwissenschaft, ältere und neuere Landeskunde (zwei Teilnahmescheine)
- ein Proseminar ältere Literatur und ein Proseminar neuere Literatur (zwei Teilnahmescheine)
- ein Proseminar ältere oder neuere Literatur (benoteter Schein)
- zwei Hauptseminare ältere Literatur und zwei Hauptseminare neuere Literatur (ein Teilnahmeschein, drei benotete Scheine)

(2) Hauptfachstudierende des Profils B (ältere Literatur und Sprachwissenschaft) müssen die folgenden Lehrveranstaltungen absolvieren:

- ein Proseminar neuere Literatur (ein Teilnahmeschein)
- zwei Proseminare nach freier Wahl verteilt über neuere Literatur, ältere und neuere Landeskunde (zwei Teilnahmescheine)
- ein Proseminar ältere Literatur und ein Proseminar Sprachwissenschaft (zwei Teilnahmescheine)
- ein Proseminar ältere Literatur oder Sprachwissenschaft (benoteter Schein)
- zwei Hauptseminare ältere Literatur und zwei Hauptseminare Sprachwissenschaft (ein Teilnahmeschein, drei benotete Scheine)

(3) Hauptfachstudierende des Profils C (Sprachwissenschaft und neuere Literatur) müssen die folgenden Lehrveranstaltungen absolvieren:

- ein Proseminar ältere Literatur (ein Teilnahmeschein)
- zwei Proseminare nach freier Wahl verteilt über ältere Literatur, ältere und neuere Landeskunde (zwei Teilnahmescheine)
- ein Proseminar Sprachwissenschaft und ein Proseminar neuere Literatur (zwei Teilnahmescheine)
- ein Proseminar Sprachwissenschaft oder neuere Literatur (benoteter Schein)
- zwei Hauptseminare Sprachwissenschaft und zwei Hauptseminare neuere Literatur (ein Teilnahmeschein, drei benotete Scheine)

§ 17 Nebenfach

(1) Nebenfachstudierende des Profils A (neuere Literatur und ältere Literatur) müssen die folgenden Lehrveranstaltungen absolvieren:

- ein Proseminar neuere Literatur und ein Proseminar ältere Literatur (zwei benotete Scheine)
- ein Proseminar Sprachwissenschaft (Teilnahmeschein)
- ein Proseminar nach Wahl (Teilnahmeschein)
- ein Hauptseminar neuere Literatur und ein Hauptseminar ältere Literatur (ein benoteter Schein, ein Teilnahmeschein)

(2) Nebenfachstudierende des Profils B (ältere Literatur und Sprachwissenschaft) müssen die folgenden Lehrveranstaltungen absolvieren:

- ein Proseminar ältere Literatur und ein Proseminar Sprachwissenschaft (zwei benotete Scheine)
- ein Proseminar neuere Literatur (Teilnahmeschein)
- ein Proseminar nach Wahl (Teilnahmeschein)
- ein Hauptseminar ältere Literatur und ein Hauptseminar Sprachwissenschaft (ein benoteter Schein, ein Teilnahmeschein)

(3) Nebenfachstudierende des Profils C (Sprachwissenschaft und neuere Literatur) müssen die folgenden Lehrveranstaltungen absolvieren:

- ein Proseminar Sprachwissenschaft und ein Proseminar neuere Literatur (zwei benotete Scheine)
- ein Proseminar ältere Literatur (Teilnahmeschein)
- ein Proseminar nach Wahl (Teilnahmeschein)
- ein Hauptseminar Sprachwissenschaft und ein Hauptseminar neuere Literatur (ein benoteter Schein, ein Teilnahmeschein)

§ 18 Magisterprüfung

Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Die Zulassungsvoraussetzungen, die Anforderungen und das Verfahren sind in der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 2/1992), geändert am 3. Juli 1996 und 6. März 1997 (FU-Mitteilungen Nr. 7/1997), geregelt. Die Themen von Klausur und mündlicher Prüfung richten sich nach dem Studienabschlussprofil. Beim Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung sind mit dem/den Prüfer/n Schwerpunkte zu vereinbaren. Die Klausur wird auf Niederländisch verfasst; die mündliche Prüfung wird in niederländischer Sprache abgenommen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Übergangsbestimmung

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Magisterstudium im Fach Niederländische Philologie an der Freien Universität Berlin nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Magisterstudium im Fach Niederländische Philologie an der Freien Universität Berlin vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie nach der bisher geltenden Studienordnung vom 29. Januar 1997 (FU-Mitteilungen Nr. 14/1997) oder nach dieser Ordnung studieren wollen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

ANLAGE 1

zur Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudium "Niederländische Philologie" mit dem Abschluß der Magistra/des Magisters am Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin

Veranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums für Studierende der Niederländischen Philologie im Hauptfach

Grundstudium

SPRACHERWERB SWS

SK Niederländisch 1		6
SK Niederländisch 2		2
SK Niederländisch 3	abschließende Sprachprüfung	2

Ältere Literatur

GK	wahlweise 1 benoteter Schein	2
PS	und 1 Teilnahmeschein	2

Neuere Literatur

GK	wahlweise 1 benoteter Schein	2
PS	und 1 Teilnahmeschein	2

Sprachwissenschaft

GK	wahlweise 1 benoteter Schein	2
PS	und 1 Teilnahmeschein	2

Landeskunde

PS Ältere Landeskunde	wahlweise 1 benoteter Schein	2
PS Neuere Landeskunde	und 1 Teilnahmeschein	2

Wahlveranstaltungen

4 frei wählbare Lehrveranstaltungen (je 2 SWS), Nachweis über Studienbuch	8
--	---

insgesamt (SWS): 34

Hauptstudium

Studienabschlussprofil A:
Neuere Literatur und ältere Literatur SWS

PS	Sprachwissenschaft	1 Teilnahmeschein	2
PS	nach Wahl: Sprachwissenschaft,	1 Teilnahmeschein	2
PS	ältere oder neuere Landeskunde	1 Teilnahmeschein	2
PS	Neuere Literatur	1 Teilnahmeschein	2
PS	Ältere Literatur	1 Teilnahmeschein	2
PS	Neuere oder ältere Literatur	1 benoteter Schein	2
HS	Neuere Literatur	1 Teilnahmeschein und 3 benotete Scheine	2
HS	Neuere Literatur		2
HS	Ältere Literatur		2
HS	Ältere Literatur		2

oder

Studienabschlussprofil B:
Ältere Literatur und Sprachwissenschaft SWS

PS	Neuere Literatur	1 Teilnahmeschein	2
PS	nach Wahl: neuere Literatur,	1 Teilnahmeschein	2
PS	ältere oder neuere Landeskunde	1 Teilnahmeschein	2
PS	Ältere Literatur	1 Teilnahmeschein	2
PS	Sprachwissenschaft	1 Teilnahmeschein	2
PS	Ältere Literatur oder Sprachwissenschaft	1 benoteter Schein	2
HS	Ältere Literatur	1 Teilnahmeschein und 3 benotete Scheine	2
HS	Ältere Literatur		2
HS	Sprachwissenschaft		2
HS	Sprachwissenschaft		2

oder mit

Studienabschlussprofil C:
Sprachwissenschaft und neuere Literatur SWS

PS	Ältere Literatur	1 Teilnahmeschein	2
PS	nach Wahl: ältere Literatur,	1 Teilnahmeschein	2
PS	ältere oder neuere Landeskunde	1 Teilnahmeschein	2
PS	Sprachwissenschaft	1 Teilnahmeschein	2
PS	Neuere Literatur	1 Teilnahmeschein	2
PS	Sprachwissenschaft oder neuere Literatur	1 benoteter Schein	2
HS	Sprachwissenschaft	1 Teilnahmeschein und 3 benotete Scheine	2
HS	Sprachwissenschaft		2
HS	Neuere Literatur		2
HS	Neuere Literatur		2

insgesamt (SWS) pro Profil: 20

Zusätzlich zum jeweiligen Profil sind Wahlveranstaltungen zu absolvieren:

Wahlveranstaltungen

Hauptstudium insgesamt (SWS): 26

3 frei wählbare Lehrveranstaltungen (je 2 SWS), Nachweis über Studienbuch	6
--	---

ANLAGE 2

zur Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudium "Niederländische Philologie" mit dem Abschluß der Magistra/des Magisters am Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin

Veranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums für Studierende der Niederländischen Philologie im Nebenfach

Grundstudium

SPRACHERWERB SWS

SK Niederländisch 1		6
SK Niederländisch 2		2
SK Niederländisch 3	abschließende Sprachprüfung	2

ÄLTERE LITERATUR

GK	1 Teilnahmeschein	2
----	-------------------	---

NEUERE LITERATUR

GK	1 Teilnahmeschein	2
----	-------------------	---

SPRACHWISSENSCHAFT

GK	1 Teilnahmeschein	2
----	-------------------	---

Landeskunde

PS Ältere Landeskunde	wahlweise 1 benoteter Schein	2
PS Neuere Landeskunde	und 1 Teilnahmeschein	2

insgesamt (SWS): 20

Hauptstudium

Studienabschlussprofil A:

Neuere Literatur und ältere Literatur SWS

PS	Neuere Literatur	1 benoteter Schein	2
PS	Ältere Literatur	1 benoteter Schein	2
PS	Sprachwissenschaft	1 Teilnahmeschein	2
PS	nach Wahl	1 Teilnahmeschein	2
HS	Neuere Literatur	1 benoteter Schein und	2
HS	Ältere Literatur	1 Teilnahmeschein	2

oder

Studienabschlussprofil B:

Ältere Literatur und Sprachwissenschaft SWS

PS	Ältere Literatur	1 benoteter Schein	2
PS	Sprachwissenschaft	1 benoteter Schein	2
PS	Neuere Literatur	1 Teilnahmeschein	2
PS	nach Wahl	1 Teilnahmeschein	2
HS	Ältere Literatur	1 benoteter Schein und	2
HS	Sprachwissenschaft	1 Teilnahmeschein	2

oder

Studienabschlussprofil C:

Sprachwissenschaft und neuere Literatur SWS

PS	Sprachwissenschaft	1 benoteter Schein	2
PS	Neuere Literatur	1 benoteter Schein	2
PS	Ältere Literatur	1 Teilnahmeschein	2
PS	nach Wahl	1 Teilnahmeschein	2
HS	Sprachwissenschaft	1 benoteter Schein und	2
HS	Neuere Literatur	1 Teilnahmeschein	2

insgesamt (SWS): 12

ANLAGE 3

Studienverlaufsplan

Dieser Verlaufsplan dient der Orientierung (und ist in dieser Form keineswegs verpflichtend). Er geht von einer Regelstudienzeit von 9 Semestern aus.

	Hauptfach		Nebenfach	
Grundstudium				
Semester	LV	SWS	LV	SWS
1	SK 1	6	SK 1	6
	GK/PS	2	GK	2
	GK/PS	2		
	Wahlveranstaltung	2		
2	SK 2	2	SK 2	2
	GK/PS	2	GK	2
	GK/PS (benotet)	2		
	Wahlveranstaltung	2		
3	SK 3	2	SK 3	2
	GK/PS	2	PS	2
	GK/PS (benotet)	2		
	Wahlveranstaltung	2		
4	GK/PS (benotet)	2	GK	2
	GK/PS (benotet)	2	PS (benotet)	2
	Wahlveranstaltung	2		
	ZP		ZP	
		34		20
Hauptstudium				
Semester	LV	SWS	LV	SWS
5	PS	2	PS	2
	PS (benotet)	2	PS (benotet)	2
	HS	2		
	Wahlveranstaltung	2		
6	PS	2	PS	2
	PS	2	PS (benotet)	2
	HS (benotet)	2		
	Wahlveranstaltung	2		
7	PS	2	HS	2
	HS (benotet)	2		
	Wahlveranstaltung	2		
8	PS	2	HS (benotet)	2
	HS (benotet)	2		
9	Hausarbeit			
	Fachprüfung		Fachprüfung	
		26		12
insgesamt		60		32